

Förderung der Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen (Programm WeGebAU)

Geschäftsanweisungen (Stand: Januar 2011)

Inhaltsübersicht

1.	Zielrichtung des Programms WeGebAU	Seite 1
2.	Leistungen	Seite 1
3.	Förderfähiger Personenkreis	Seite 1
4.	Förderfähige Betriebe	Seite 2
5.	Vorrang gesetzlicher oder tarifvertraglicher Leistungen	Seite 3
6.	Produktkombinationen	Seite 3
7.	Förderfähige Maßnahmen	Seite 3
8.	Bildungsgutscheinverfahren, Einzelfallzulassung	Seite 4
V	Verfahren	Seite 5

Vorbemerkung:

Alle Aussagen gelten grundsätzlich für das gesamte Programm WeGebAU. Sofern nur einzelne Rechtsvorschriften betroffen sind, sind diese im Text oder in den Marginalien explizit benannt.

1.	(1) Ziele des Programms WeGebAU sind	Zielsetzung
	<ul style="list-style-type: none"> • das Interesse der Betriebe an der Weiterbildung gering qualifizierter oder älterer Beschäftigter zu wecken, • die Weiterbildung der Beschäftigten zu intensivieren, • Qualifizierungspotentiale stärker zu erschließen, • das Qualifizierungsniveau der Beschäftigten zu verbessern und • durch Förderung zu unterstützen. <p>(2) Darüber hinaus bietet das Programm die Möglichkeit, durch Weiterbildung Arbeitsplätze zu sichern und Arbeitslosigkeit/ Entlassungen zu vermeiden. Das Programm leistet einen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs und dient damit auch der Sicherung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.</p>	
2.	Die in Betracht kommenden Förderinstrumente des SGB III sind der Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) nach § 235c sowie die Weiterbildungskosten (WK) nach §§ 77 Abs. 2 und 417.	Leistungen
3.	(1) Das Programm WeGebAU richtet sich an Beschäftigte sowie an Arbeitslose (LE/NLE) bzw. Arbeitssuchende (Job-to-Job), die entweder gering qualifiziert, älter oder qualifiziert sind.	förderfähiger Personenkreis

(2) Unter gering qualifiziert sind Ungelernte oder Personen mit Berufsabschluss und mehrjähriger Berufsentfremdung aufgrund anderweitiger Tätigkeit auf Helferebene zu verstehen. Die Einstufung in eine Entgeltgruppe allein kann nicht als einziges Indiz zur Feststellung, ob es sich um einen Geringqualifizierten handelt bzw. ob die ausgeübte Beschäftigung einer an- / ungelerneten Tätigkeit entspricht, herangezogen werden. Maßgeblich kommt es darauf an, ob die ausgeübte Tätigkeit z. B. auch in anderen Unternehmen der Aufgabe eines Facharbeiters entsprechen würde und ob der Arbeitnehmer als Facharbeiter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung ausüben könnte.

Gering-qualifizierte (§§ 77 Abs. 2, 235c SGB III)

Siehe auch

GA FbW-AEZ 77.23

Die Voraussetzungen für die Eigenschaft des wieder Ungelernten regelt § 77 Abs. 2 Nr. 1 kumulativ:

- Berufsabschluss vorhanden
- mehr als vier Jahre ausgeübte Beschäftigung in an- oder ungelerner Tätigkeit
- dem vorhandenen Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung kann nicht mehr ausgeübt werden

Bei der Beurteilung der Berufsentfremdung sind nur Zeiten einer ausgeübten Beschäftigung zu berücksichtigen, Zeiten der Nichtberufstätigkeit zählen nicht dazu. Die vierjährige Dauer wird somit nicht automatisch durch Zeitablauf erreicht. Unterbrechungen sind unschädlich.

Die Beschäftigung muss zwingend in an- oder ungelerner Tätigkeit erfolgt sein, qualifizierte Tätigkeiten, die üblicherweise eine Berufsausbildung voraussetzen, können nicht berücksichtigt werden.

Bei der Beurteilung, ob eine adäquate Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann, handelt es sich um eine Prognose, die anhand der Wiedereingliederungschancen im Ausbildungsberuf im Hinblick auf den Arbeitsmarkt für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist.

(3) Bei älteren Beschäftigten ab 45 Jahre in Betrieben mit weniger als 250 Arbeitnehmern erfolgt die Förderung vorrangig über § 417 SGB III.

Ältere (§ 417 SGB III)

(4) Arbeitnehmer in der Zeitarbeit können gefördert werden, wenn die Zeit ohne Arbeitsleistung primär weiterbildungsbedingt ist. Verleihfreie Zeiten können grundsätzlich zur Qualifizierung genutzt werden.

Zeitarbeitnehmer

(5) Geringfügig Beschäftigte können nicht gefördert werden. Für die Zuschussberechnung des AEZ ist die Höhe des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag erforderlich. Daraus ist zu schließen, dass der Gesetzgeber nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse fördern wollte. Bei der Förderung nach § 417 SGB III sollte analog verfahren werden.

geringfügig Beschäftigte

(6) Grenzgänger können wie Arbeitnehmer mit Sitz im Inland gefördert werden. Gem. Art. 39 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) umfasst die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Bedingungen. Sollte eine Förderung von einem inländischen Wohnsitz des förderungsbedürftigen Arbeitnehmers abhängig gemacht werden, befände sich ein Grenzgänger in einer ungünstigeren Lage als ein förderungsbedürftiger Arbeitnehmer mit Sitz im Inland und wäre in seinem Recht aus Art. 39 EGV verletzt.

Grenzgänger

(7) Arbeitnehmer können nicht gefördert werden, sofern ein Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX zuständig ist (Förderausschluss gem. § 22 Abs. 2 SGB III).

Rehabilitanden

(8) Eine Förderung bei Beschäftigten ist ausgeschlossen, wenn der AA bekannt ist, dass es sich um einen Hilfebedürftigen bzw. Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft handelt (Förderausschluss gem. § 22 Abs. 4 SGB III). In diesem Fall sollen Möglichkeiten der Förderung nach dem SGB II durch den zuständigen Träger der Grundsicherung geprüft werden. Erhebungen durch den Arbeitgeber hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gefordert werden.

erwerbsfähige Hilfebedürftige

4. (1) Ein Betrieb i.S. § 417 Nr. 3 SGB III muss im Gesamtunternehmen weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Bei der Beurteilung des KMU-Status sind alle Betriebsstätten, Partnerunternehmen bzw. verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Ein Betrieb kann als verbunden angesehen werden, wenn er einem Konzern angehört und dadurch Zugang zu finanziellen und sonstigen Ressourcen hat, die Wettbewerbern gleicher Größe nicht zur Verfügung stehen.

förderfähige Betriebe (§ 417 SGB III)

GA FbW-AEZ 417.30

- (2) Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.
- (3) Vereine und Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft sind von einer Förderung nicht ausgeschlossen, wenn sie Dienstleistungen und/oder Produkte anbieten, die auch von wettbewerblich orientierten, auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen angeboten werden.
5. Die Leistungen des Programms sind grundsätzlich nachrangig. Gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Qualifizierung der Arbeitnehmer gehen vor. Konkrete Ansprüche auf die Finanzierung der Qualifizierung, die sich aus dem Tarifvertrag ableiten lassen, sind ebenfalls vorrangig.
6. (1) Die Kombination von Förderinstrumenten innerhalb des Programms WeGebAU sowie mit Förderungen aus dem wirkungsorientierten Egt ist nicht ausgeschlossen. Die Förderung nach § 77 Abs. 2 SGB III kann nur in Kombination mit dem AEZ erfolgen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei der Förderung eines Beschäftigten die Weiterzahlung des Arbeitsentgelts auch ohne die Gewährung eines AEZ sichergestellt ist. Die Förderung nach § 417 SGB III setzt keine Kombination mit dem AEZ voraus.
- (2) Die Förderung nach § 417 SGB III hat Vorrang vor der Förderung nach § 77 Abs. 2. SGB III. Sofern die Voraussetzungen des § 417 SGB III nicht vorliegen, können gering qualifizierte Arbeitnehmer, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, auch WK nach § 77 Abs. 2 SGB III erhalten.
- (3) Eine zeitgleiche Förderung oder Kombination des AEZ mit dem Eingliederungszuschuss nach §§ 217 ff. SGB III ist wegen der unterschiedlichen Intentionen der Leistungen nicht möglich ist. Dies gilt gleichermaßen für die Kombination mit Kug.
- Endet die Kurzarbeit vorzeitig und wird der Arbeitnehmer bis zum Ende der Maßnahme freigestellt, kann eine Anschlussfinanzierung mit AEZ für einen Geringqualifizierten aus dem Programm WeGebAU erfolgen.
- (4) Während der Teilnahme an Transfermaßnahmen (§ 216a SGB III) sind Leistungen ausgeschlossen, da es sich um Leistungen mit gleicher Zielsetzung handelt. Soweit für Bezieher von Transferkurzarbeitergeld berufliche Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden, können notwendige Lehrgangskosten im Rahmen des ESF-BA-Programms (§ 5 ESF-Richtlinie) erstattet werden.
7. (1) Die Förderung nach §§ 235c und 77 Abs. 2 SGB III ist nicht begrenzt auf zum anerkannten Berufsabschluss führende Weiterbildungen; es können auch Personen gefördert werden, die lediglich eine zertifizierte Teilqualifikation erwerben (Zum Begriff „zertifizierte Teilqualifikation“ siehe GA FbW/AEZ 77.22 Abs. 2). Im Rahmen des Programms können auch nicht zertifizierte Teilqualifikationen gefördert werden, wenn die zu erwerbenden Kenntnisse bereits für sich allein auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar sind oder verbands- oder branchenübergreifende Zertifikate erworben werden.
- (2) Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten und Wettbewerbsverzerrungen sollen Anpassungsqualifizierungen mit überwiegend betriebsspezifischen Inhalten nicht mit Bildungsgutschein gefördert werden. Es soll somit keine Vermittlung von Kenntnissen gefördert werden, die ausschließlich oder überwiegend auf den gegenwärtigen Arbeitsplatz des Beschäftigten im betreffenden Unternehmen ausgerichtet ist. Von überwiegend speziell betriebsspezifischen Lerninhalten ist auszugehen, wenn die Maßnahme Arbeitnehmern anderer Unternehmen nicht offen steht oder die Maßnahme überwiegend arbeitsplatzbezogen im jeweiligen Unternehmen stattfindet, d. h. wenn die Inhalte in erster Linie auf die Bedürfnisse des gegenwärtigen Arbeitsplatzes des Beschäftigten im Unternehmen ausgerichtet sind.
- (3) Der Gesetzgeber hat die arbeitsplatzbezogene Qualifizierung insbesondere bei der Förderung mit Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) nicht generell ausgeschlossen und damit die Möglichkeit eröffnet, auch betriebsspezifische Inhalte zu vermitteln. Die Grenze zwischen betriebsnotwendigen Qualifizierungen und Weiterbildungen, die die allgemeine Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers verbessern oder die dauerhafte Beschäftigung sichern, ist häufig nicht eindeutig definierbar. In Fällen, in denen eine Abgrenzung zwischen allgemeinen beruflichen Kenntnis-
- Öffentliche Unternehmen**
- Vereine und kirchliche Einrichtungen**
- Vorrang gesetzlicher oder tarifvertraglicher Leistungen**
- Produktkombinationen**
- Vorrangigkeit des § 417 SGB III**
- AEZ/ EGZ/ Kug**
GA FbW-AEZ 235c.23
- Transfermaßnahmen**
- förderfähige Maßnahmen (§§ 235c und 77 Abs. 2 SGB III)**
- betriebsspezifische Lerninhalte (§§ 77 Abs. 2, 417 SGB III)**
- betriebsspezifische Inhalte/ Höhe des AEZ (§ 235c SGB III)**

sen und betriebsspezifischen Inhalten nicht trennscharf möglich ist, soll dies bei der Bemessung der Höhe des AEZ von den AA berücksichtigt werden. Insbesondere wenn Maßnahmen für Arbeitnehmer anderer Betriebe nicht zugänglich sind, ist die Förderung auf 50 % zu begrenzen.

(4) Eine Förderung von Maßnahmen mit kurzer Dauer (insbesondere von unter 7 Tagen) darf im Hinblick auf Mitnahmeeffekte und die arbeitsmarktliche Verwertung grundsätzlich nicht erfolgen.

**kurzfristige
Maßnahmen von
unter 7 Tagen**

(5) Wird ein neues Arbeitsverhältnis begründet, können die fehlenden Kenntnisse nach Einstellung bedarfsgerecht in für den Betrieb günstigen Zeiten vermittelt werden. Der Maßnahmeintritt muss innerhalb der ersten 12 Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Damit wird dem Ziel der Vermittlung von Kunden mit Qualifizierungsdefiziten durch praxisnahe Qualifizierung entsprechend den betrieblichen Bedarfen Rechnung getragen.

**Anbahnung
neuer Arbeits-
verhältnisse**

(6) Sofern im Rahmen der wirkungsorientierten Förderentscheidung berufliche Weiterbildungsmaßnahmen mit Abschluss in anerkannten Ausbildungsberufen („Umschulungen“) angezeigt sind, sollen diese vorrangig im Betrieb mit der Gewährung eines AEZ gefördert werden. Solche Fördermaßnahmen können in arbeitsmarktlich begründeten Fällen für jüngere ungelernte Arbeitslose mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung aus dem Kundenprofil Beratungskunden-Fördern zum Einsatz kommen, die durch den Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses ihr Risiko auf Arbeitslosigkeit deutlich reduzieren und damit die Nachhaltigkeit zukünftiger beruflicher Integrationen deutlich erhöhen. Eine Förderung nach erfolgter Einstellung im Rahmen eines AEZ reduziert dabei deutlich das Risiko für die AA, bei solchen langfristigen Förderentscheidungen den Kräftebedarf falsch zu prognostizieren. Für den Arbeitgeber wird so gewährleistet, dass in jedem Fall ein geeigneter Bewerber qualifiziert wird und die Qualifikation an den Bedürfnissen des Betriebes ausgerichtet ist.

**Vorrang betrieb-
licher Umschu-
lung mit AEZ-
Förderung**

(7) Bei Förderungen von zum anerkannten Berufsabschluss führenden Weiterbildungsmaßnahmen mit Arbeitsentgeltzuschuss sind die Regelungen des § 85 Abs. 2 SGB III immer anzuwenden, auch wenn keine WK gewährt werden. Für alle aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen nicht verkürzbaren Weiterbildungsmaßnahmen muss die Finanzierung des letzten Drittels außerhalb der Arbeitsförderung abgesichert sein. So hat i. d. R. der Träger der praktischen Ausbildung neben einer Ausbildungsvergütung auch die Weiterbildungskosten der Maßnahme zu übernehmen. Liegt die Finanzierungsbestätigung des Trägers (Trägerausfertigung des Bildungsgutscheines) nicht vor, ist der Bildungsgutschein nicht einlösbar.

**Angemessene
Maßnahmedauer**

GA FbW-AEZ
85.21

8. (1) Die Förderung der WK nach §§ 77 Abs. 2 und 417 SGB III erfordert eine Träger- und Maßnahmezulassung durch eine fachkundige Stelle im Sinne der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung - Weiterbildung (AZWV).

**Bildungsgut-
scheinverfahren**

(2) Die AA dürfen nur unter den Bedingungen von § 12 AZWV und gem. der Empfehlung des Anerkennungsbeirats Zulassungen im Einzelfall (Einzelfallmaßnahme = Maßnahme für eine Einzelperson) nach strengem Maßstab vornehmen, wenn ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Dies liegt insbesondere bei einer betrieblichen Einzelumschulung vor oder wenn durch die Teilnahme an der im Einzelfall zugelassenen Maßnahme die berufliche Integration effektiver und effizienter erreicht werden kann.

**Einzelfall-
zulassung**

GA FbW-AEZ
85.12

(3) Die Zulassung nach § 12 AZWV ist der Zulassung i. S. d. §§ 8, 9 AZWV nicht gleichgestellt, wirkt somit nicht für weitere Förderfälle. Durch Zulassungen im Einzelfall darf die AZWV nicht unterlaufen werden

V	Verfahren	
V1	<p>(1) Für den Kunden Arbeitgeber ist der AGS immer erster Ansprechpartner in der Agentur. Daher muss die arbeitgeberorientierte Vermittlungsfachkraft für das betroffene Unternehmen die Erstberatung durchführen.</p> <p>(2) Im Rahmen der Beratung über die Fördermöglichkeiten ist darauf hinzuweisen, dass betriebsspezifische Anpassungsfortbildungen oder überwiegend im Interesse des Arbeitgebers liegende Maßnahmen nicht gefördert werden können und somit keine Bildungsgutscheine ausgegeben bzw. eingelöst werden können. Die Initiierung von Maßnahmeangeboten durch Unternehmen ist grundsätzlich nicht auszuschließen. In diesen Fällen ist bereits vor Ausgabe der Bildungsgutscheine zu klären, dass unternehmensspezifische Inhalte keineswegs überwiegen.</p> <p>Überwiegend betriebsspezifische Lerninhalte sind z. B. dann anzunehmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer anderer Unternehmen nicht an der Maßnahme teilnehmen können oder • die Maßnahme überwiegend arbeitsplatzbezogen im jeweiligen Unternehmen stattfindet. <p>(3) Die Fördermöglichkeiten sollen auch für Arbeitssuchende (Job-to-Job) sowie arbeitslose Kunden aus der Kundengruppe Beratungskunden-Fördern im Rahmen von Stellungsbesetzungsverfahren offensiv angeboten und genutzt werden. Vom AGS sollen den Arbeitgebern bei schwer zu besetzenden Stellen alternative Vorschläge von geringer qualifizierten Bewerbern zur unmittelbaren Stellenbesetzung unterbreitet werden.</p>	<p>Arbeitgeberberatung</p> <p>betriebsspezifische Lerninhalte (§§ 77 Abs. 2, 417 SGB III)</p> <p>Anbahnung neuer Arbeitsverhältnisse</p>
V2	<p>(1) Der Gesetzgeber fordert bei einer Förderung nach § 77 SGB III die Beratung durch die AA. Mit der vertraglichen Vereinbarung zwischen der RD und dem Träger zum Einsatz von Weiterbildungsberatern kann eine Übertragung der Beratungsverpflichtung bei Förderungen mit Weiterbildungskosten nach § 77 Abs. 2 SGB III nicht erfolgen. Die Beratung nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 SGB III hat durch die AA zu erfolgen.</p> <p>(2) Art und Intensität der Beratung orientieren sich am Einzelfall; die Beratung kann auch in Gruppen oder telefonisch erfolgen.</p>	Beratungspflicht
V3	<p>(1) Die Entscheidung über die Förderung von beschäftigten Arbeitnehmern und die Bewilligung/Zahlbarmachung der Leistungen an den Arbeitnehmer obliegt sowohl beim AEZ als auch bei den Weiterbildungskosten der AA, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes liegt, in dem die personalverantwortliche Leitung angesiedelt ist (Betriebs-sitz-AA).</p> <p>(2) Bei der Förderung von Großunternehmen mit mehreren, bundesweit verteilten Niederlassungen erfolgt im Hinblick auf eine möglichst einheitliche Förderpraxis die Koordinierung durch die RD, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Hauptsitz hat. Diese stimmt auch das Maßnahmenprogramm mit den anderen betroffenen RD/AA ab.</p>	<p>Zuständigkeiten</p> <p>GA FbW-AEZ 327.60/ V.327.01</p> <p>Verfahren bei bezirksübergreifenden Projekten</p>
V4	<p>(1) Um das Einbuchen von Leistungen/Maßnahmen nach dem Programm WeGebAU sicherzustellen, ist eine Anmeldung des beschäftigten Kunden zur AV erforderlich. Darüber hinaus ist eine Betreuerzuordnung vorzunehmen.</p> <p>(2) Bei den Maßnahmenteilen, die in coSachNT (AV) im Feld Programm mit "2: WeGebAU 2007ff" gekennzeichnet sind, wird während der Teilnahme der Status automatisch auf "nicht gesetzt" gesetzt. Eine manuelle Umstellung des Statusassistenten ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Nach Maßnahmeende bleibt der Status unverändert; der Kunde ist daher abzumelden, soweit er nicht arbeitslos geworden ist.</p> <p>(3) Um zu vermeiden, dass die WeGebAU-Förderfälle in der DORA-Auswertung 725 (Status nicht gesetzt) erscheinen, sollte die Anmeldung zur AV erst am Tag des Maßnahmebeginns erfolgen. Für die Aushändigung des Bildungsgutscheines ist die Anmeldung zur AV nicht erforderlich.</p>	Anmeldung zur AV/Status
V5	Der zu fördernde Teilnehmer ist in coSachNT (AV) im Verfahrenszweig BG, FbW bzw. BEH als Förderfall zu erfassen und in der Klappbox „Programme“ mit Programm „WeGebAU 2007 ff.“ zu kennzeichnen.	Erfassung in coSachNT (AV)

- V6** (1) Für die Abwicklung der Förderfälle sind die bei den einzelnen Förderinstrumenten zu verwendenden Vordrucke zu nutzen und deutlich mit dem Hinweis „WeGebAU 2007 ff.“ zu kennzeichnen. **Vordrucke**
- (2) Für die Erhebung der für die Förderung relevanten Daten kann der Erhebungsbogen für Beschäftigte verwendet werden, der über den BK-Browser abrufbar ist. **Erhebungsbogen**
- (3) Der im Rahmen der Umsetzung der ESF-Richtlinie zur Qualifizierungsförderung während Kurzarbeit entwickelte Vordruck „Selbsterklärung zur Unternehmensgröße“ kann genutzt werden. **Selbsterklärung zur Unternehmensgröße (§ 417 SGB III)**
- V7** Die Haushaltsmittel des Programms werden getrennt vom wirkungsorientierten Eingliederungstitel bewirtschaftet. Somit ist es möglich, die Ausgaben für das Programm und die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen auf allen 3 Ebenen (AA, RD, Bundesgebiet) nachzuweisen und auszuwerten. **Bewirtschaftung**